

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K16)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. August 2014, RRB Nr. 2014/1467

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Erläuterungen zur Vorlage	4
3.	Rechtliches	4
4.	Antrag.....	4

Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Synopse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebühren-
tarifs (GT) Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K16).

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. März 2014 die Massnahme „VWD_K16: Erhöhung Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen“ beschlossen. Daher ist der Gebührenrahmen für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen von heute 100 bis 1'500 Franken neu auf 200 bis 3'000 Franken festzusetzen.

Der aktuelle Gebührenrahmen für die Haltebewilligung für die Haltung bestimmter Rassen von 100 Franken bis maximal 1'500 Franken genügt in aufwändigen Bewilligungsverfahren nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) nicht, um die Kosten verursachergerecht den Gebührenpflichtigen zu verrechnen. Für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen ist innerhalb eines Gebührenrahmens eine Gebühr nach dem Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu entrichten, deren Betrag namentlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand (§ 3 Abs. 1 GT) festgesetzt wird. Um auch die Kosten der aufwändigsten Bewilligungsverfahren decken zu können, muss die obere Grenze des Gebührenrahmens erhöht werden. Die untere Grenze soll angepasst werden, weil der Aufwand eines Bewilligungsverfahrens heute in jedem Fall die untere Grenze von 200 Franken übersteigt. Innerhalb dieses Kostenrahmens entspricht die einzelne Gebühr, bei Verrechnung nach Zeit- und Arbeitsaufwand, dem Wert der amtlichen Dienstleistung. Neu soll deshalb der Gebührenrahmen auf 200 Franken bis 3'000 Franken festgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) wurde mit der Massnahme VWD_K16 auch angewiesen, zu prüfen, ob die Haltebewilligung jährlich erneuert werden soll.

Mit einer jährlichen Bewilligung würde ein grosser Teil der Gebührenpflichtigen durch ein nahezu identisches und aufwändiges Verfahren mit einer Gebühr wiederholt belastet. Der Mehrwert einer wiederholten Prüfung ist für die Vollzugsbehörde gering und steht nicht im Verhältnis zum Aufwand.

Das Ziel des Hundegesetzes und dessen Vollzugs ist es, durch die Anordnung besonderer Bedingungen und Auflagen für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde, eine Gefährdung von Mensch und Tier soweit als möglich zu verhindern. Der Bewilligungsinhaber hat die entsprechenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen in Eigenverantwortung einzuhalten.

Beim einmaligen Bewilligungsverfahren, werden die Bewilligungsvoraussetzungen eingehend geprüft und die Einhaltung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen generell und ohne zeitliche Einschränkung verfügt. Kommt ein Bewilligungsinhaber seiner Eigenverantwortung nicht nach, indem er sich nicht an die verfügten Bedingungen und Auflagen hält, wird ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel eröffnet, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Dieses Verfahren wird verursachergerecht nach Zeit- und Arbeitsaufwand verrechnet.

Die beschriebenen Verfahren sind effizient gestaltet und die entsprechenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet. Die Prüfung durch das ALW hat deshalb ergeben, dass eine jährliche Neuerteilung der Bewilligung nicht zielführend ist.

2. Erläuterungen zur Vorlage

§ 52^{bis} Buchstabe a)

Das Ziel der Erhöhung des Gebührenrahmens für die Haltebewilligung bestimmter Rassen ist es, die Kosten für die Bewilligungsverfahren zu decken und die Verrechnung der Kosten verursachergerecht zu gestalten. Das Amt für Landwirtschaft wird einmalig eine Bewilligungsgebühr erheben. Die Bewilligungsverfahren werden insbesondere nach Zeit- und Arbeitsaufwand (§ 3 Abs. 1 GT) verrechnet. Der neue Gebührenrahmen von 200 Franken bis maximal 3'000 Franken entspricht den Erfahrungswerten des Veterinärdienstes seit Inkrafttreten des Hundegesetzes am 1. August 2007.

3. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren), (3) Eng, Stu, Rol
Parlamentsdienste
BGS
GS